

Die Riester-Förderung beim BVV



Allgemeine Hinweise

Für die Beantragung der Altersvorsorgezulage leiten wir Ihre vollständigen und korrekten Antragsdaten im Rahmen der Datenübertragung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiter. Ist Ihr Antrag auf Altersvorsorgezulage fehlerhaft (falsche oder unvollständige Daten) erhalten Sie von uns ein Korrekturschreiben und Ihren Originalantrag mit der Bitte um Änderung zurück.

Die ZfA prüft die übermittelten Daten und entscheidet über Ihren Anspruch auf Altersvorsorgezulage. Die Zulagenhöhe teilt uns die ZfA per Datenübertragung mit und überweist uns die entsprechenden Beträge quartalsweise.

Die Zulagenzahlung verbuchen wir auf Ihrem jeweiligen Vertrag (Tarif ARLEP/Z). Nach Ablauf des Kalenderjahres weisen wir Ihnen auf der „Bescheinigung nach § 92 EStG“ die im Vorjahr eingegangenen Zulagen aus. Die Summen der bisher eingezahlten Zulagen und Beiträge werden ebenfalls aufgeführt. Die Daten der vergangenen Jahre finden Sie auf den jeweiligen Bescheinigungen der Vorjahre. Für jeden Vertrag erhalten Sie eine separate Bescheinigung.

Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulagen geltend machen wollen, begründen Sie diese bitte in einem formlosen Festsetzungsantrag. Senden Sie uns den Antrag unterschrieben zu. Wir leiten ihn dann mit einer Stellungnahme an die ZfA weiter. Die ZfA wird Sie schriftlich über das Ergebnis informieren.

Den Sonderausgabenabzug können Sie ab dem Veranlagungszeitraum 2010 nur beantragen, wenn Sie uns eine Einwilligung für die Übermittlung der förderfähigen Beiträge an die ZfA erteilen. Erst dann übermitteln wir die Daten an die ZfA, die von dort an Ihr zuständiges Finanzamt weitergeleitet werden. Unsere Anbieternummer lautet AN0206000150.

Bitte beachten Sie, dass eine Riester-Förderung beim BVV nur möglich ist, wenn Sie unmittelbar zulageberechtigt sind. Mittelbar Zulageberechtigte erhalten keine Riester-Förderung für die Versicherung beim BVV.

Dauerhafte Beantragung der Altersvorsorgezulage

Wenn Sie uns eine Vollmacht erteilen oder erteilt haben, gilt sie grundsätzlich für alle Ihre förderfähigen Verträge beim BVV. Die gewährte Zulage kann allerdings maximal auf zwei Verträge verteilt werden (§ 87 EStG).

Möchten Sie einen Ihrer förderfähigen Verträge von der Beantragung der Altersvorsorgezulage ausschließen? Haben sich Ihre persönlichen Daten geändert? Dann teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Sonderfälle der Rückzahlung

Die gegebenenfalls in Anspruch genommene Riester-Förderung muss vollständig zurückgezahlt werden, wenn

- Ihre Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase begonnen hat

und

- sich Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) befindet oder
- sich Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zwar in einem EU/EWR-Staat befindet, Sie aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU/EWR-Staates ansässig gelten.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 520 05 68 11
Telefax: 030 / 520 05 68 21
info@bvv.de
www.bvv.de



Bitte informieren Sie uns schriftlich, wenn bei Ihnen dieser Sachverhalt eintritt. Wir sind verpflichtet, die ZfA zu informieren.

Sie haben die Möglichkeit einen formlosen Antrag auf Stundung der Rückzahlung zu stellen. Für die Dauer der Stundung erhebt die ZfA Zinsen.

Wichtiger Hinweis zur Angabe Ihres Einkommens

Die ZfA erfragt Ihre beitragspflichtigen Einnahmen bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Dadurch erhält sie jedoch nicht Ihr zu berücksichtigendes tatsächliches Entgelt/Entgeltersatzleistungen, das meist niedriger ausfällt. Demzufolge wird ein höherer Mindesteigenbeitrag errechnet als tatsächlich erforderlich. Dies kann unter Umständen zu einer geringeren Zulagenzahlung führen. Bitte beachten Sie hierzu die „Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage“.

- Besonderheit in der Elternzeit: Haben Sie nur Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen, tragen Sie bitte auf Ihrem Antrag ein tatsächliches Entgelt von 0,00 Euro ein. Das Mutterschaftsgeld ist nicht sozialversicherungspflichtig und daher nicht zu berücksichtigen.
- Besonderheit für Beamte: Sie müssen Ihrem Dienstherrn eine Einverständniserklärung erteilen. Er übermittelt dann die Einkommensdaten direkt an die ZfA und bestätigt damit auch, dass Sie unmittelbar zulageberechtigt sind.

Üben Sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus? Dann empfehlen wir Ihnen, für die Beantragung der Altersvorsorgezulage keine Angaben zum Einkommen zu machen. Die ZfA ermittelt Ihr korrektes Vorjahreseinkommen selbstständig.

Kontakt

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns unter 030 / 520 05 68 11 an. Wir beraten Sie gern!